

SATZUNG

**DER STAATLICHEN HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST
STUTTGART**

ZUR ERNENNUNG VON HONORARPROFESSOREN

*Aktualisierte Fassung,
zuletzt geändert am 13. Juli 2022*



Gemäß § 55 Abs. 1 S. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst (HMDK) Stuttgart in der Sitzung vom 5. Juli 2006 die nachstehende Satzung beschlossen, die zuletzt am 13. Juli 2022 geändert worden ist.

§ 1

Zum Honorarprofessor¹ kann bestellt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen eines Professors nach § 47 LHG erfüllt und eine mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweisen kann. Hierbei werden die besonderen künstlerischen Leistungen im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 4b LHG im Theater- und Konzertleben erbracht.

Zum Honorarprofessor kann nicht bestellt werden, wer dieser Hochschule im Hauptamt als Hochschullehrer angehört, Privatdozent dieser Hochschule ist, an dieser Hochschule in einem Beamtenverhältnis, in einem Arbeitsverhältnis oder als Privatdozent beschäftigt, oder an ihr habilitiert ist.

§ 2

Der Honorarprofessor soll in wissenschaftlichen Fächern mindestens zwei Semesterwochenstunden (SWS), in künstlerischen Fächern mindestens 4 SWS unterrichten. Der Honorarprofessor kann mit seinem Einverständnis als Prüfer an Hochschulprüfungen und an Veranstaltungen der Hochschule unentgeltlich mitwirken.

§ 3

Honorarprofessoren kann die korporationsrechtliche Stellung eines hauptamtlichen Professors übertragen werden. Die Übertragung setzt eine mindestens zehnsemestrige Lehrtätigkeit als Honorarprofessor an der HMDK Stuttgart voraus. Das Recht, das Amt des Rektors, eines Prorektors, eines Mitglieds eines Fakultätsvorstands oder die Funktion des Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses auszuüben, ist ausgeschlossen.

§ 4

Die Bestellung eines Honorarprofessors sowie die Übertragung der korporationsrechtlichen Stellung eines hauptamtlichen Professors erfolgen auf Vorschlag der Fakultät durch den Senat.

¹ Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein und adressieren Personen jeglicher geschlechtlichen Identität.



Dem Vorschlag ist eine Würdigung des Vorgeschlagenen beizufügen, die sich auch eingehend mit den Voraussetzungen des § 1 S. 1 auseinandersetzt. Der Honorarprofessor erhält eine vom Rektor unterschriebene Urkunde, die ihm vom Rektor in würdiger Form übergeben wird.

§ 5

Die Eigenschaft eines Honorarprofessors erlischt durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor oder durch Einweisung in eine Planstelle als Professor. Die Übertragung der korporationsrechtlichen Stellung eines hauptamtlichen Professors erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem der Honorarprofessor das 65. Lebensjahr erreicht. Entfallen die gemäß § 1 zur Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nachträglich, beispielsweise durch Wechsel eines Lehrbeauftragten in den sog. Mittelbau (Akademische Mitarbeiter), erlischt die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Professor“ nicht.

§ 6

Die Bestellung zum Honorarprofessor kann widerrufen werden, wenn

1. er aus Gründen die er zu vertreten hat, ein Jahr keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 65. Lebensjahr vollendet;
2. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann;
3. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde;
4. er sich der Bestellung als nicht würdig erweist.

Mit Erlöschen oder Widerruf der Bestellung zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 13.07.2022

Christof Wörle-Himmel
Kanzler

